GEMEINDE WINHÖRING

BEBAUUNGSPLAN NR. 6 "KRONBERG"

SATZUNG

§ 1 Bebauungsplan und Grünordnungsplan

Die grünordnerischen Festsetzungen sind im Bebauungsplan beinhaltet. Der Bebauungsplan vom 19.09.1994 mit Änderungen bzw. Ergänzungen vom 17.02.1995, 14.09.1995, 11.12.1995 und 21.02.1996 sind wesentliche Bestandteile dieser Satzung.

§ 2 Geltungsbereich

Maßgebend für die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist die Darstellung im Plan.

§ 3 Art der baulichen Nutzung

Das Bebauungsgebiet wird als Allgemeines Wohngebiet gemäß §4 BauNV festgesetzt.

§ 4 Maß der baulichen Nutzung

Soweit sich aus der Ausnutzung der überbauberen Flächen nicht geringere Werte ergeben, werden die im Plan ausgewiesenen Grundflächen – bzw. Geschoßflächenzahlen festgesetzt. Dachgeschoßausbau ist grundsätzlich zulässig und erwünscht.

§ 5 Bauweise

Gemäß den Eintragungen im Bebauungsplan werden folgende Bauweisen festgesetzt:
1. Offene Bauweise (§22 Abs. 2 BauNV)
Die Gebäude müssen als Einzelhäuser oder Doppelhäuser errichtet werden.

§ 6 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen/Abstandsflächen

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebengebäude im Sinne des §14 BauNVO unzulässig. Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sind einzuhalten.

§ 7 Stellung der baulichen Anlagen

Die im Plan eingezeichneten Firstrichtungen sind durchwegs wahlweise vorgesehen und als Empfehlung zu sehen. Bei Einhaltung der Baugrenzen und Abstandsflächen ist eine 90–gradige Drehung der Gebäudestellung möglich. Die Firstrichtung ist jedoch in jedem Fall parallel zur Längsseite des Gebäudes vorzusehen.

§ 8 Gestaltung der baulichen Anlagen

Innerhalb einer in geschlossener Bauweise überbaubaren Fläche sind bei unterschiedlichen Bauherren die Gebäudeplanungen aufeinander abzustimmen. Zur baukörperlichen und architektonischen Beurteilung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind die Hausgruppen im Zusammenhang darzustellen.

(1) Dächer:
Alle Hauptgebäude sind mit Satteldächern auszuführen.
Der Traufüberstand darf maximal 0,60m betragen.
Die Hauptfirstrichtung muß in jedem Fall parallel zur Gebäudelängsseite liegen. In untergeordnetem Maß kann die Firstrichtung auch senkrecht hierzu verlaufen (Nebenfirstrichtung)
Für Nebengebäude oder untergeordnete Bauzellen gilt die gleiche Vorschrift wie für die Hauptgebäude.
Die zulässigen Dachneigungen sind als Planeintrag jeweils angegeben.
Die Dachdeckung hat mit roten Ziegeln oder Pfannen zu erfolgen.

(2) Dachaufbauten und sonstige Dachelemente:
Dachaufbauten und sonstige Dachelemente sind nur zulässig, wenn sie sich in Form, Material, Größe und Anzahl der Hauptdachfläche unterordnen.
Dacheinschnitte (Negativgaupen) sind unzulässig!

(3) Außenwände:
Die Außenwände sind in Mauerwerks– oder Holzkonstruktion zulässig.
Mauerwerksaußenwände sind zu verputzen (Ornamentputze sind unzulässig) oder mit ~~einer senkrechten Holzschalung zu versehen~~
Bei Holzkonstruktionsaußenwänden sind nur Holzschalungen als Oberfläche zulässig.
Glasbausteine und Kunststoffverkleidungen sind generell unzulässig.
Auf die Brandabstandsregelungen der BayBO bei Holzaußenwänden wird hingewiesen.

(4) Wandöffnungen:
Fenster und Fenstertüren sollen stehendes Format haben.
Fenster über 1,30m Höhe sind mit Sprossen zu gliedern.
Garagentore sind nur in einer Breite bis zu 2,50m zulässig. Aneinandergereihte Garagentore müssen durch einen mindestens 0,25m breiten Wandpfeiler getrennt werden.

(5) Balkone:
Balkone sind einheitlich in Holz– oder Stahlbauweise zu erstellen. Beton ist nur bei den Balkon– Bodenplatten erlaubt.

(6) Kniestöcke:
Die Kniestockhöhe ist definiert als senkrechter Abstand von OK Rohdecke bis OK Fußpfette.
Für alle Dachgeschosse, die über zwei Vollgeschossen liegen, ist eine maximale Kniestockhöhe von 0,30m zulässig, wobei diese Dachgeschosse keine Vollgeschosse werden dürfen.

(7) Unterkellerung
Im Bereich des Bebauungsplanes befindet sich kein amtlicher Grundwasserpegel. Mit hohen Grundwasserständen ist vornehmlich bei erhöhter Wasserführung der Isen zu rechnen. Es wird dringend empfohlen, die Gebäude gegen Vernässung zu schützen (Einbau wasserdichter Wannen).

§ 9 Höhenlage der Gebäude

Bei Errichtung der Haupt– und Nebengebäude darf die natürliche Geländeoberfläche nicht wesentlich verändert werden.
Kellergeschosse von Gebäuden dürfen nicht durch Abgrabungen freigelegt werden.
Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses darf gartenseitig nicht mehr als 0,30m über dem natürlichen Gelände liegen, straßenseitig nicht mehr als 0,30m über OK Straße (Bordstein).

§ 10 Garagen – Stellplätze und Garagen

Garagen– Stellplätze, oberirdische Garagen, Tiefgaragen und deren Ein– und Ausfahrten sind nur auf den im Plan festgesetzten Flächen zulässig. Vor Garagen ist ein 5m tiefer Stauraum (Stellfläche) vorzusehen, der nicht eingefriedet werden darf.
Stellplätze, Garagenzufahrten und Parkplätze dürfen nur in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt werden (z.B. sandgeschlämmte Kies– oder Schotterdecken, Natur– oder Betonsteinpflaster mit Rasenfuge).
Für jede Wohneinheit ist mindestens ein Garagenstellplatz nachzuweisen. Bei mehr als zwei Wohneinheiten ist zusätzlich pro zwei Wohneinheiten ein Besucherstellplatz nachzuweisen.

§ 11 Geh –, Fahr – und Leitungsrechte

Die im Plan eingetragenen Geh– und Fahrtrechte werden zugunsten der Allgemeinheit, die Flächen für Leitungsrechte zugunsten der jeweiligen Erschließungsträger festgesetzt.

§ 12 Antennen und Freileitungen

Außenantennen (insbesondere Satellitenschüsseln) und Freileitungen sind unerwünscht.

§ 13 Müllbehälter

Müllbehälter sind im Zusammenhang mit den Gebäuden oder Einfriedungen einzubauen. Die freie Aufstellung ist nicht zulässig.

§ 14 Grünordnung

1. OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
1.1 Die Bepflanzung der öffentlichen Grünflächen gem. Plandarstellung erfolgt mit den Arten gem. Pflanzenverzeichnis 1 (bei Bäumen).
Soweit öffentliche Strauchpflanzungen erfolgen, sind die Arten gem. Verzeichnis 2 zu bevorzugen, wenn es die Platzverhältnisse und die Funktion der Flächen zulassen.
1.2 Die Bodendeckung der öffentlichen Grünstreifen erfolgt, wenn im Plan nichts anderes angegeben, durch Schotterrasen bzw. Wiese. Großflächige Bodendeckerpflanzungen sind nicht zulässig.

2. PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
2.1 In jedem Privatgarten ist mindestens 1 Baum pro 250qm Grundstücksfläche zu pflanzen. Zugelassen sind Bäume der Pflanzlisten 1 und 2. Soweit im Plan mit dem dargestellten Planzeichen bereits Bäume eingetragen sind, ist der Standort vorgeschrieben.
2.2 Bei der privaten Gartenbepflanzung sollen die Arten gem. Pflanzenlisten 1 bis 3 bevorzugt werden, soweit es die Platzverhältnisse zulassen und keine Gefährdungen für Kleinkinder (giftige Arten) bestehen.
2.3 Eine Verlagerung der eingetragenen Einzelbaumstandorte ist nur in Einzelfällen (im Rahmen der Eingrünungspläne gem. 5.) bei Zustimmung der Gemeinde möglich. Die vorgeschriebenen Pflanzungen sind in der auf die Fertigstellung des jeweiligen Baus folgenden Pflanzperiode herzustellen und fachgerecht zu pflegen. Eine Abnahme der Pflanzungen durch die Gemeinde oder das Landratsamt bleibt vorbehalten.

3. ZU BEVORZUGENDE PFLANZENARTEN UND FESTSETZUNG DER PFLANZGROSSEN
Bei den im privaten und öffentlichen Bereich festgesetzten Bäumen sind zu bevorzugen (die Eignung der folgenden Arten im Einzelfall hängt von den jeweiligen Standort– und Umgebungsbedingungen ab):
VERZEICHNIS 1: BÄUME

Heimische Obstgehölze sowie	Acer campestre (Feldahorn)
Acer platanoides (Spitzahorn)	Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Aesculus hippocastanum (Kastanie)	-- "Baumanii" (=ohne Frucht)
Betula pendula (Sandbirke)	Carpinus betulus (Hainbuche)
Fagus sylvatica (Rotbuche)	Fraxinus excelsior (Esche)
Juglans regia (Walnuß)	Populus tremula (Zitterpappel)
Prunus avium (Vogelkirsche)	
Salix caprea (Kätzchenweide)	Tilia cordata (Winterlinde)
Sorbus aucuparia (Eberesche)	
Tilia platiphyllos (Sommerlinde)	

Pflanzgrößen an Straßen: StU mind. 18–20 sonst: StU mind. 14–16

VERZEICHNIS 2: HEIMISCHE STRÄUCHER
* vgl. Hinweise zur Giftklasse wg. eingeschränkter Verwendbarkeit (unter Nr. 4) !

Cornus mas (Kornelkirsche)	
Corylus avellana (Hasel)	Crataegus monogyna (Weißdorn)
Crathaegus oxyacantha (Weißdorn)	
Prunus padus (Traubenkirsche)	Prunus spinosa (Schlehe)
Rosa canina (Hundsrose)	Rosa multiflora (Vielbl. Rose)
Rosa Rugosa (Apfelrose)	Rosa rubiginosa (Zaunrose)
Sambucus nigra (Holunder)	

Pflanzgröße: mind. Str. 2xv. 60–100

4. PFLANZVERBOTE (NEGATIVLISTEN)
Folgende Arten dürfen weder bei den festgesetzten noch bei sonstigen Pflanzungen verwendet werden (* = Angabe zur Giftklasse; vgl. unten)

Chamaecyparis (Scheinzypresse in allen Arten und Formen)
Thuja (Lebensbaum; in allen Arten und Formen)***
Juniperus sabina (Sadebaum)***
Juniperus virginiana (virg. Zeder)***
Taxus baccata (Eibe)**
Picea i.S. (Fichten)
Trauer– (Hänge–)formen einheimischer oder fremder Arten

Folgende Arten (nur Auswahl) sind im Privatbereich nur eingeschränkt, im öffentlichen Bereich nicht verwendbar, da sie lt. einer Liste giftiger Pflanzenarten des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit (Bekanntmachung MABl Nr. 21/1976) *giftig bzw. **stark giftig oder ***sehr stark giftig (akut lebensgefährlich) sind.

Daphne mecereum (Seidelbast)***	Euonimus europaeus (Pfaffenhütchen)**
Laburnum spec. (Goldregen)**	Ligustrum vulgare (Liguster)*
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)*	Viburnum Opulus (Gemeiner Schneeball)*

5. FREIFLÄCHENPLÄNE/EINGRÜNUNGSPLÄNE
Im Bauantrag ist die vorgesehene Eingrünung (mit Angabe der vorgesehenen Arten) im Maßstab 1:100 darzustellen. Wenn von den Festsetzungen abgewichen werden soll, ist ein gesonderter EINGRÜNUNGSPLAN beizufügen. Bei gewerblicher Nutzung und bei Mehrfamilienhäusern ist ein AUSSENANLAGENPLAN mit dem Bauantrag vorzulegen. Eingrünungs– oder Außenanlagenpläne sind von fachlich qualifizierten Planfertigern auszuarbeiten.

6. EINFRIEDUNGEN
Straßenseitige Einfriedungen sind nur als Holzzäune (Staketen; Hanichel) bis max. 1,0m zulässig. Im Bereich von Sichtdreiecken dürfen Einfriedungen max. 0,8m hoch sein. Für seitliche und rückwärtige Einfriedungen sind auch Maschendrahtzäune bis 1,0m Höhe zugelassen.
Durchlaufende Zaunfundamente sind untersagt. Zulässig sind Punktfundamente. Sofern eine Abgrenzung zwischen den Grundstücken durch Maschendrahtzäune erfolgt, sollen diese durch lockere, freiwachsende Hecken oder Strauchgruppen hinterpflanzt werden.
Durch strengen Schnitt abweisende Heckenformen sind entlang der öffentlichen Straßen und Wege nicht zugelassen, und sollten auch grundsätzlich vermieden werden.

7. BELÄGE
Stellplätze, Garagenzufahrten und Parkplätze dürfen nur in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt werden (z.B. sandgeschlämmte Kies– oder Schotterdecken, Natur– oder Betonsteinpflaster mit Rasenfuge).

8. SICHTDREIECKE
In Sichtdreiecken sind keine Sichthindernisse über 0,8m Höhe zugelassen, ausgenommen Bäume, wenn das Lichtraumprofil beachtet wird (Kronenansatz > 2,5m oder entsprechender Abstand vom Straßenrand) und nicht durch zu große Pflanzdichte Sichtbehinderungen erfolgen.

§ 15 Schallschutz

Die der Bahnlinie München – Simbach benachbarten Wohngebäude sind mit ausreichend dimensionierten Schallschutzfenstern mindestens der Schallschutzklasse 2 auszustatten, sofern die Haupt– und Ruheräume nicht nach Süden orientiert werden können.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Gemeinde Winhöring erläßt gemäß Paragraph 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB), Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) – sämtliche Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung, diesen Bebauungsplan als Satzung.
Der Bebauungsplan wird gemäß §12 BauGB mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung rechtsverbindlich.

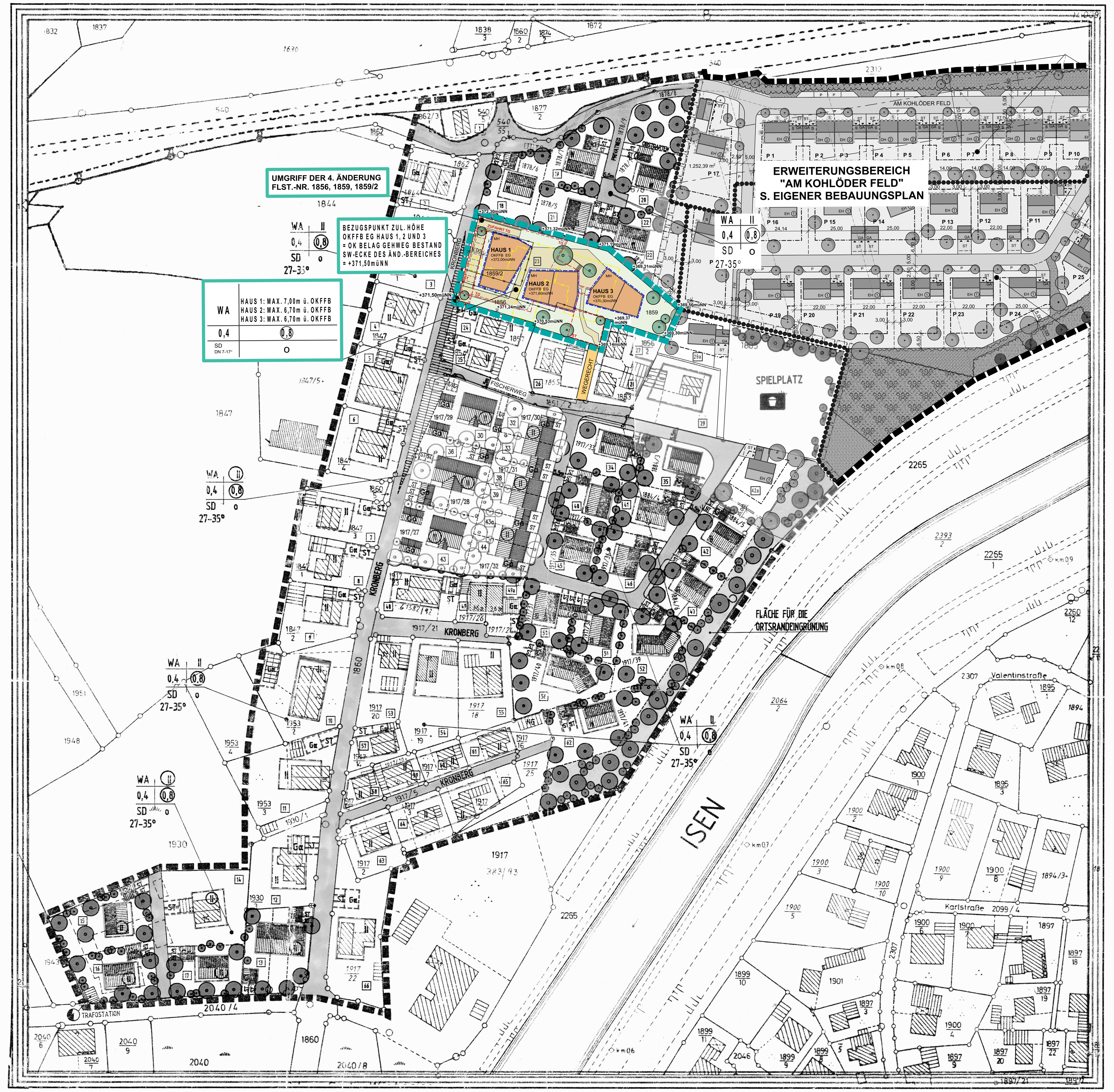

MASSTAB = 1:1000

LEGENDE

- VORGESEHENE FLURSTÜCKSGRENZE
- TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
- BESTEHENDE GEBÄUDE
- BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE
- GELTUNGSBEREICH BEBAUUNGSPLAN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- OFFENE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- WIESE ODER SCHOTTERRASEN
- ZU ERHALTENDE BÄUME
- PARZELLENNUMMER

VERFAHRENSABLAUF

LEGENDE – ERGÄNZUNGEN FÜR ÄNDERUNGSBEREICH:

Bebauungsplan Nr. 6 Änd. 4 „Kronberg"
Änderung Bereich Flurstück- Nr. 1856, 1859 und 1859/2

(blaue Strichlinie)	Umgriff des Änderungsbereiches
1856	Flurstücknummer
–x–x–	Aufzuhebende Grundstücksgrenze
–x–x– (gelb)	Abbruch best. Gebäude
MH	nur Mehrfamilienhäuser zulässig
3.0	Maßangabe in Metern
⊕ +371,50müNN	Höhenbezugspunkt in müNN
▽ +...müNN	Bestehende Geländehöhe an der Grundstücksgrenze Angabe der Höhe in müNN
ST	Flächen für Stellplätze
TG	Fläche für Tiefgarage
(orange Fläche)	Vorgeschlagene Gebäude
(hellgrüne Fläche)	Private Gartenfläche

Schema der Nutzungsschablone:

Nutzungsart	Wandhöhe
GRZ Grundflächenzahl	GFZ Geschoßflächenzahl
Dachform Dachneigung	Bauweise

FESTSETZUNGEN FÜR ÄNDERUNGSBEREICH:

Für den Bereich der 4. Änderung (Flurstück-Nr. 1856/ 1859 und 1859/2) bleiben die bestehenden Festsetzungen weiterhin gültig mit folgenden Änderungen:

§1 wie best. Festsetzungen
§2 wie best. Festsetzungen
§3 wie best. Festsetzungen
§4 wie best. Festsetzungen
Mit folgendem Zusatz:
Die zulässige Grundflächenzahl von 0,4 darf durch die Grundflächen der in §19 Abs.4 Nr.1, 2 und 3 (GA, ST, Zufahrten, Nebenanlagen, bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche) bezeichneten Anlagen bis zu einem Maximalwert von 0,8 überschritten werden.
§5 wie best. Festsetzungen
§6 der alten Festsetzungen wird ersetzt durch:
- auf den nicht überbauten Grundstücksflächen des Geltungsbereiches der 4. Änderung sind Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO bis insgesamt maximal 100m² Bruttogrundfläche zugelassen.
Die Abstandsflächen für Nebenanlagen sind nach Art.6 BayBO einzuhalten.
Die Höhe von Nebenanlagen wird in Anlehnung an Art.6, Abs. 9 Nr. 1 der BayBO auf maximal 3,00m festgelegt.
- Für die Hauptgebäude (Haus 1, 2 und 3) gelten ausschließlich die im Plan festgesetzten Baugrenzen. Abstandsflächen nach Art.6 BayBO sind für die 3 Hauptgebäude nicht anzuwenden.
Sofern die Abstandsflächen zwischen den Häusern 1, 2 und 3 in Teilbereichen unterschritten werden, dürfen in diesen Bereichen keine Wohnzimmer und Kinderzimmer zum Liegen kommen, bei denen es zu Unterschreitungen der Belichtung von notwendigen Fenstern (Lichteinfallswinkel unter 45°) kommt. Die Grundrisse sind entsprechend auszulegen.
§7 entfällt
§8 der alten Festsetzungen wird ersetzt durch:
(1) Dächer: Alle Hauptgebäude (Haus 1, 2 und 3) sind mit Satteldächern auszuführen, zulässige Dachneigung DN 7º-17º
Zulässige Eindeckung: Blechdeckung Grauton (nicht glänzend)
Dacheinschnitte (Negativgauben) sind unzulässig
Für untergeordnete Anbauten und Nebenanlagen im Sinne des §14BauNVO sind neben Satteldächern auch Pultdächer mit einer Neigung von 7º-17º mit Blech- oder Glasdeckung, sowie Flachdächer zulässig.
(2) entfällt
(3) entfällt
(4) entfällt
(5) entfällt
(6) entfällt
(7) wie best. Festsetzungen

§9 der alten Festsetzungen wird ersetzt durch:
Für den Bereich der 4. Änderung wurde ein Höhenaufmaß der angrenzenden Randbereiche durch IB ING Altötting erstellt.
Bezugspunkt für die zulässige fertige Fußbodenoberkante Erdgeschoss bildet die Oberkante bestehender Gehweg an der Straße Kronberg an der Südwestecke des Umgriffs der 4. Änderung, mit einer Bezugshöhenkote von: +371,50müNN
Ausgehend von diesem Bezugspunkt werden folgende fertige Fußbodenoberkanten festgesetzt:
Haus 1: OKFFB EG =372,00müNN
Haus 2: OKFFB EG =371,60müNN
Haus 3: OKFFB EG =370,30müNN
Bei der Festlegung OKFFB üNN wird eine Abweichung von ±30cm zugelassen.

Gebäudehöhen:
Die maximalen Höhen der Gebäude sind über die Wandhöhen an den Traufseiten festgelegt.
Die Wandhöhe bezeichnet den Abstand zwischen Oberkante fertiger Fußbodenbelag im Erdgeschoss und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut (im Bereich der Traufen).
Die zulässige Wandhöhe an den Traufseiten WH wird festgesetzt:
Haus 1 max. 7,00m über OKFFB EG
Haus 2 max. 6,70m über OKFFB EG
Haus 3 max. 6,70m über OKFFB EG
Mit der Festsetzung zur Höhenlage der Gebäude (OKFFB EG und Wandhöhen) werden auch die bestehenden Geländehöhenpunkte an den Grundstücksgrenzen des Geltungsbereiches im Planentwurf aufgenommen. Diese Bestandshöhen sind nicht veränderbar, das neue Gelände innerhalb des Geltungsbereiches muss auf diese Bestandshöhen abgestimmt werden. Die neue Geländehöhe unmittelbar an den Anschlüssen zu den Außenwänden der Häuser 1, 2 und 3 darf max. 0,50m unterhalb der jeweils festgesetzten Oberkante des fertigen Fußbodens liegen.
§10 wie best. Festsetzungen
§11 wie best. Festsetzungen
§12 entfällt
§13 wie best. Festsetzungen
§14 wie best. Festsetzungen
§15 wie best. Festsetzungen
§16 wie best. Festsetzungen

VERFAHRENSVERMERK

zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Kronberg"
nach § 13 Abs. 1 i.V.m. §13 Abs. 2 u. Abs. 3 BauGB

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Winhöring hat in der Sitzung vom 31.07.2018 mit Beschluss Nr. 1355 gemäß § 13 Abs. 1 BauGB die 4. Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 17.09.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 05.07.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.09.2019 bis 04.11.2019 beteiligt.

3. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 05.07.2019 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.10.2019 bis 04.11.2019 öffentlich ausgelegt.

4. Zu dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.11.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.11.2019 bis 09.01.2020 erneut beteiligt.

5. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.11.2019 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.11.2019 bis 09.01.2020 erneut öffentlich ausgelegt.

6. **Abwägung und Satzungsbeschluss:**
Die Gemeinde Winhöring hat mit Beschluss des Gemeinderats Nr. 1842 vom 28.01.2020 die eingegangenen Anregungen abgewogen und mit Beschluss Nr. 1843 vom 28.01.2020 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 15.11.2019 als Satzung beschlossen.

Winhöring, den ……………………… (Siegel)

…………………………………………………
Karl Brandmüller, 1. Bürgermeister

7. **Ausfertigung:**

Winhöring, den 24.02.2020 (Siegel)

…………………………………………………
Karl Brandmüller, 1. Bürgermeister

8. **Bekanntmachung und Inkrafttreten:**
Der Bebauungsplan ist nicht genehmigungspflichtig (§ 10 Abs. 2 und 3 BauGB).
Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ………………… gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit am …………………………… in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB). Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Winhöring, den ……………………… (Siegel)

…………………………………………………
Karl Brandmüller, 1. Bürgermeister

GEMEINDE WINHÖRING
Landkreis Altötting
Reg.-Bezirk: Oberbayern

BEBAUUNGSPLAN NR. 6
„KRONBERG"
4. ÄNDERUNG
BEREICH – FL.NR. 1856, 1859, 1859/2
(KRONBERG / FISCHERWEG)

ENTWURF M 1 / 1.000

ENTWURFSVERFASSER:
M. BRODMANN
ARCHITEKTURBÜRO
LUDWIGSTR. 55
84524 NEUÖTTING

DATUM:

ERSTELLT:	05.07.2019
GEÄNDERT:	15.11.2019
SATZUNGSBESCHLUSS:	28.01.2020
AUSFERTIGUNG:	24.02.2020